

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 15. Juni 2009/HW/RH/dwb

05.404 Parlamentarische Initiative. Verbot von sexuellen Verstümmelungen Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Kommission

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) die Gelegenheit geben, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zu äussern.

Einleitende Bemerkungen

Als Dachverband der israelitischen Gemeinden der Schweiz bezwecken wir die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Juden in der Schweiz und führen unsere Aktivitäten im Einklang mit der jüdischen Tradition durch. Unsere Stellungnahme beschränkt sich im wesentlichen auf die jüdischen Aspekte bei der Beurteilung der sexuellen Verstümmelung.

Gemäss den jüdischen Religionsvorschriften ist es verboten, sich selbst oder einem Mitmenschen durch Schlagen etc. Verletzungen beizubringen. Dieses Verbot leitet sich von den bei der (heute nicht mehr praktizierten) Geisselungsstrafe zu beachtenden Richtlinien ab (Deut. 25:3; mit Kommentar von Raschi, 11. Jh.) und ist im verbindlichen halachischen Regelwerk Schulchan Aruch niedergelegt (Choshen Mishpat, 420).

Das Verbot der Zufügung von Verletzungen erklärt sich dadurch, dass der menschliche Körper Gott gehört und der Mensch darüber kein Verfügungsrecht besitzt. Selbstverstümmelung oder jede andere Form eines Angriffes auf den menschlichen Körper wird als Verstoss gegen dieses zu Lebzeiten bestehende Verwalteramt betrachtet (Bleich; Judaism and Healing, 1981). Eine Ausnahme davon bildet die männliche Beschneidung (Zirkumzision), auf die wir im Abs. 2 eingehen werden.

Selbstverständlich sind chirurgische Eingriffe aus medizinischen Gründen erlaubt, ja sogar geboten. Sie leiten sich vom Gebot ab, welches einerseits den Arzt zur Heilung verpflichtet und andererseits dem Patienten gebietet, einen Arzt aufzusuchen. Ob jedoch aus halachischen Gründen rein kosmetische chirurgische Eingriffe erlaubt sind, bei denen jegliche medizinischen, psychologischen oder ökonomischen Gründe fehlen, bildet Gegenstand von aktuellen Diskussionen (z.B. Rosner; Biomedical Ethics and Jewish Law, 2001).

Eingriffe an den weiblichen Genitalien, welche nicht derart indiziert sind, sind daher aus jüdischer Sicht nicht zulässig. Aus diesen Gründen begrünnen wir sowohl aus staatsbürgerlicher als auch aus jüdischer Sicht die Absicht des Bundesrates, Massnahmen gegen sexuelle Verstümmelungen zu ergreifen.

Nach diesen Bemerkungen nehmen wir zum Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 12. Februar 2009 wie folgt Stellung:

1. Verstümmelung der weiblichen Genitalien (Female Genital Mutilation)

1.1 Verbreitung, Motive und Erscheinungsformen

Im Bericht der Kommission für Rechtsfragen wird auf S. 4 erwähnt: „Die Verstümmelung weiblicher Genitalien wird von Katholiken, Protestanten, Muslimen, orthodoxen Kopten, Juden, Animisten und Atheisten praktiziert.“ Diese Aussage stützt sich gemäss Fussnote auf die Richtlinie „Patientinnen mit genitaler Beschneidung“ der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe. In dieser Richtlinie (S. 4) werden jedoch die Juden mit keinem Wort erwähnt: „In den betroffenen Regionen pflegen Muslime, Katholiken, Protestanten, orthodoxe Kopten, Animisten und Atheisten den Brauch.“ Ein von uns konsultierter Fachspezialist in Israel hat uns auf Anfrage ebenfalls mitgeteilt, dass ihm solche Praktiken unter Juden nicht bekannt seien. Es ist deshalb für uns nicht nachvollziehbar, worauf die erwähnten Ausführungen im Bericht der Kommission für Rechtsfragen beruhen.

1.2 Mögliche Folgen der Verstümmelung der weiblichen Genitalien

Die Eingriffe in die weiblichen Genitalien erfolgen unter anderem zur Dämpfung des Sexualtriebes. Aus solchen Eingriffen resultieren mitunter Komplikationen während späteren Schwangerschaften und Geburten. Sie können aber auch zu Infertilität und Sterilität führen. Damit widersprechen Eingriffe in die weiblichen Genitalien auch dem biblischen Gebot „seid fruchtbar und mehret euch, und füllet die Erde“ (Gen. 1:28), welches gemäss jüdischer Überlieferung für alle Menschen gilt.

1.3 Umfang der beantragten Neuregelung

Bei den Verstümmelungen der weiblichen Genitalien handelt es sich in der Regel um schwere oder qualifizierte einfache Körperverletzungen, gleichzeitig aber auch um gravierende Menschenrechtsverletzungen. Wir begrünnen die Absicht der Eidgenössischen Behörden, solche Handlungen strafrechtlich zu erfassen und zu ahnden. Von der zu schaffenden Strafnorm sollten unseres Erachtens sowohl alle Arten von Eingriffen als auch alle Täter und Mittäter erfasst werden können. Folgerichtig sind sowohl in der Schweiz begangene Vorbereitungshandlungen als auch Mittäter adäquat zu bestrafen. Ebenfalls scheint uns die Ausdehnung auf Täter sinnvoll, welche die Tat im Ausland begangen haben. Damit erhält die Strafnorm möglicherweise eine zusätzliche, erwünschte abschreckende Wirkung.

Wie bereits erwähnt, ist es gemäss den jüdischen Religionsvorschriften verboten, sich oder einem Mitmenschen Verletzungen beizubringen, welche nicht medizinisch begründet sind. Tätowierungen sind vom halachischen Standpunkt aus ebenfalls verboten (Lev. 19:28; Schulchan Aruch Yoreh Deah 180). Konsequenterweise sollten auch alle derartigen Körperverletzungen strafrechtlich geahndet werden können, was jedoch in der Praxis kaum durchsetzbar ist.

Immerhin können mit der vorgeschlagenen Strafnorm, welche mildere und schwerere Formen von Genitalverstümmelungen einander gleich stellt, zumindest an Minderjährigen vorgenommene Tätowierungen und Piercings im Genitalbereich geahndet werden. Dies ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

1.4 Strafrahmen

Diejenigen Verstümmelungen der weiblichen Genitalien, welche als schwere Körperverletzung zu qualifizieren sind, könnten bereits heute unter dem geltenden Strafrecht wirksam geahndet werden, was die Einführung einer neuen Strafbestimmung eigentlich nicht erfordern würde. Aber auch die als „leicht“ zu beurteilenden Verstümmelungen der weiblichen Genitalien stellen gravierende Eingriffe in die menschliche Würde dar. Sie sind nicht reversibel und in vielen Fällen mit gravierenden Folgen für die Betroffenen verbunden. Wir begrüßen deshalb die Absicht der Behörden, alle Genitalverstümmelungen, ungeachtet der Schwere des Eingriffes, strafrechtlich gleich zu behandeln. Eine Ausnahme ist aus staatsbürgerlicher (nicht aber aus jüdischer) Sicht allein dann zu machen, wenn die betroffene Person volljährig ist und in den Eingriff eingewilligt hat.

Bezüglich des zu setzenden Strafrahmens und der Verjährungsfristen enthalten wir uns einer Stellungnahme. Diese Aspekte müssen im Gesamtrahmen der Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches von entsprechenden Fachleuten beurteilt werden.

2. Beschneidung der männlichen Genitalien (Zirkumzision)

Die Beschneidung (Zirkumzision) wurde gemäss der Torah von G'tt unserem Stammvater Abraham geboten (Gen. 17:10-14). Sie gilt deshalb im Judentum als Eintritt in den Bund mit Gott und ist eines der zentralen Religionsgesetze.

Die gemäss den jüdischen Religionsvorschriften durchgeführte Beschneidung (Brit Mila) wird von einem speziell ausgebildeten Fachmann (Mohel) praktiziert. Sie ist – wie die Kommission für Rechtsfragen im Bericht zutreffend feststellt – nicht problematisch und soll deshalb von der neuen Strafnorm nicht erfasst werden. Als Begründung wird im Bericht der Kommission für Rechtsfragen angeführt, dass „ein solcher Straftatbestand weit über das Anliegen der parlamentarischen Initiative hinausgehen“ würde. Wir betrachten diese Begründung als unzureichend. Vielmehr vermischen wir den Hinweis, dass jeder Versuch, die von der jüdischen und der muslimischen Religion praktizierte Zirkumzision einzuschränken oder unter Strafe zu stellen, als Eingriff in die von Art. 15 BV garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit zu betrachten wäre. Würde der Staat die seit Jahrhunderten problemlos durchgeführte Brit Mila zu regeln versuchen, würden wir dies als Eingriff in das durch die BV garantierte Recht auf freie Religionsausübung betrachten. Wir bitten Sie, diesen Aspekt im Bericht des Bundesrates an das Parlament ebenfalls zu berücksichtigen.

Abgesehen von den unter dem Schutz von Art. 15 BV stehenden religiösen Aspekten sprechen auch medizinische Gründe für die Beschneidung des männlichen Genitale, zum Beispiel:

- Prävention von AIDS (Empfehlung der WHO vom März 2007)
- Verminderung des Risikos für Gebärmutterhalskrebs
- Verminderung des Risikos für Peniskrebs
- Verminderung des Risikos für Harnwegsinfekte

Zusammenfassung

Wir begrüßen die Absicht des Bundesrates, Massnahmen gegen Eingriffe an den weiblichen Genitalien zu ergreifen, welche nicht aus medizinischen Gründen vorgenommen werden. Solche Eingriffe sind aus halachischen Gründen verboten und in der jüdischen Religionsgemeinschaft auch nicht bekannt.

Da es sich bei den Verstümmelungen der weiblichen Genitalien in der Regel um schwere oder qualifizierte einfache Körperverletzungen, gleichzeitig aber auch um gravierende Menschenrechtsverletzungen handelt, soll die zu schaffende Strafnorm eine möglichst breit gefasste Täter- und Mittäterschaft erfassen können. Zudem sollen mildere und schwerere Formen von Genitalverstümmelungen strafrechtlich gleichgestellt werden, um eine zusätzliche abschreckende Wirkung zu erzielen.

Von der neuen Strafnorm darf jedoch die Beschneidung der männlichen Genitalien (Zirkumzision; Brit Mila) nicht erfasst werden. Dabei handelt es sich um eines der zentralen Religionsgesetze sowohl im Judentum wie auch im Islam. Den allfälligen Versuch, die Zirkumzision einzuschränken oder unter Strafe zu stellen, würden wir als Eingriff in die von Art. 15 BV garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das garantierte Recht auf freie Religionsausübung betrachten.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ISRAELITISCHER
GEMEINDEBUND

Präsident
Dr. Herbert Winter

Religiöse Angelegenheiten
Dr. Rolf Halonbrenner